



**GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL**  
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

**Niederschrift**

über die

**Sitzung des Gemeinderat**

vom

**11. Mai 2017**

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderätin Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Julian Kapeller - Ersatz für Karl Föger	6425 Haiming	Höhenweg 16/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neuraüter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 a
Gemeinderätin Michaela Ofner – Ersatz für Matthias Mair	6425 Haiming	Höhenweg 29
Gemeinderat Hannes Prem – Ersatz für Monika Prantl	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 3
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35
Gemeinderat Edelbert Zboril – Ersatz für Schöpf Cornelia	6425 Haiming	Forchackerweg 7a
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

Karl Föger, Haiming, Zwieselweg 16  
Matthias Mair, Haiming, Ötztalerstraße 40 a/6  
Monika Prantl, Haiming, Haimingerberg 32  
Cornelia Schöpf, Haiming, Rauthweg 30

Außerdem waren anwesend: 18 Zuhörer

Schrifführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende:21.00 Uhr

Das Ersatzmitglied Ofner Michaela wird gemäß § 28 TGO vom Bürgermeister angelobt.

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 30.03.2017.
2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Wasserleitungsfondsdarlehen für die BA 15 - Wiesrainstraße in der Höhe von € 75.000,--, Zinssatz 1 %, Laufzeit 10 Jahre.
3. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Gasthof Rafting Alm" der Firma Lance Hotels GmbH. in Haiming, Magerbach 2.
4. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Errichtung einer Photovoltaikanlage" der Firma MCP Sound & Media GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Industriestraße 5.
5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Parth Georg wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 17 um pachtweise Überlassung eines Parkplatzes (P17).
6. Beschlussfassung betreffend Verpachtung des Haiminger Hofes.
7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Winkler Kevin wohnhaft in Haiming, Föhrenweg 32 um Fristverlängerung betreffend Bebauung der Gp. 2927/33.
8. Beschlussfassung betreffend Vergabe von Gründen im Bereich Wiesrainstraße.
9. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Vereinbarung mit der TIWAG zur Beweissicherung für den bevorstehenden Kraftwerksbau Imst-Haiming.
10. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 3065/1, 3065/2, 3068, 3069, 3074, 3075, 3079, 3080/1, 3083, 3085/1, 3086, 3109, 5688/5, 3106, 3296/2, 3323, 3324, 3325/2, 3350, 3354, 3355, 3372, 3376, 3529/1, 5589/16, 5589/1, 5589/12, 5589/15, 5625, 6479.
11. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 5615/2, 6306/1, 6541, 3021, 3142/1, 3142/5, 3143/2, 3180/52, 3180/83, 3180/1 sowie Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages im Bereich der Gp. 3021.
12. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung von Teilflächen der Gstnr. 3180/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet sowie einer Teilfläche der Gstnr. 3180/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Lagerfläche im

Sinne des Planes von DI Mark vom 30.03.2017, ZI. HA-4223-WÄ-GI.

13. Beschlussfassung um Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 3180/1 im Sinne des Planes von DI Mark vom 09.12.2016, ZI. HA-4223-RÄ-GI.
14. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.
15. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Begegnungs- und Kurzparkzonenverordnung.
16. Beschlussfassung über die Einhebung von Tarifen für die Tiefgarage beim Gemeindezentrum.
17. Anträge, Anfrage, Allfälliges

## B E S C H L Ü S S E

### Öffentlicher Teil

#### **1. Genehmigung der Niederschrift vom 30.03.2017.**

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 30.03.2017 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 30.03.2017 wurden sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

#### **2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Wasserleitungsfondsdarlehen für die BA 15 - Wiesrainstraße in der Höhe von € 75.000,--, Zinssatz 1 %, Laufzeit 10 Jahre.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens für die BA 15 Wiesrainstraße in der Höhe von € 75.000,- beim Landeskulturfonds mit einem Zinssatz von 1 % und einer Laufzeit von 10 Jahren beschlossen werden soll.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens für die BA 15 Wiesrainstraße in der Höhe von € 75.000,-- beim Landeskulturfonds mit einem Zinssatz von 1 % und einer Laufzeit von 10 Jahren ausgesprochen.

#### **3. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Gasthof Rafting Alm" der Firma Lance Hotels GmbH. in Haiming, Magerbach 2.**

Das Ansuchen der Firma Lance Hotels GmbH. betreffend die gewerbliche

Betriebsanlage „Gasthof Rafting Alm - Flüssiggasanlage“ wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Gasthof Rafting Alm“ im Bereich der Gp. 5756/1 der Firma Lance Hotels GmbH. in Haiming, Magerbach 2 bestehen.

**4. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Errichtung einer Photovoltaikanlage" der Firma MCP Sound & Media GmbH. in Haiming, Öztal-Bhf., Industriestraße 5.**

Das Ansuchen der Firma MCP Sound & Media GmbH. betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ im Bereich der Gp. 3140/3 und 3140/5 der Firma MCP Sound & Media GmbH. in Haiming, Öztal-Bhf., Industriestraße 5 bestehen.

**5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Parth Georg wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 17 um pachtweise Überlassung eines Parkplatzes (P17).**

Das Ansuchen des Parth Georg in Haiming, Forchetsiedlung 17 um pachtweise Überlassung des Parkplatzes vor seinem Wohnhaus wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Parth Georg wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 17 den Autoabstellplatz P 17 zu verpachten. Der Pachtzins beträgt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2016 € 20,- pro Jahr. Wird der Pachtzins durch einen Gemeinderatsbeschluss geändert, ist die Pachtzinserhöhung dem Beschluss anzugleichen. Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sollte dieses Pachtverhältnis zum Ende der vereinbarten 5 Jahre nicht aufgekündigt werden, so verlängert sich dieses Pachtverhältnis jeweils um ein Jahr.

**6. Beschlussfassung betreffend Verpachtung des Haiminger Hofes.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Pachtvertrag betreffend den Haiminger Hof mit Emra Demirkiran am 31.05.2017 abläuft.

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag betreffend den Haiminger Hof mit Emra Demirkiran auf 5 Jahre zu denselben Bedingungen zu verlängern.

**7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Winkler Kevin wohnhaft in Haiming, Föhrenweg 32 um Fristverlängerung betreffend Bebauung der Gp. 2927/33.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Bebauungsfrist beim Grundverkauf der Gp. 2927/33 im Ausmaß von 765 m<sup>2</sup> an Winkler Kevin wohnhaft in Haiming, Föhrenweg 32 abgelaufen ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Bebauungsfrist für Winkler Kevin wohnhaft in Haiming, Föhrenweg 32 um ein Jahr, also bis 19.02.2018 zu verlängern.

**8. Beschlussfassung betreffend Vergabe von Gründen im Bereich Wiesrainstraße.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Familie Löffler Christoph und Julia beide wohnhaft in Haiming, Föhrenweg 3 um Kauf der Gp. 3180/24 im Ausmaß von 321 m<sup>2</sup> ersuchen.

Weiters berichtet er, dass Frau Haselwanter Tanja wohnhaft in Haiming, Ötztal-Bhf., Forest Village 1 e, Top 4 um Kauf der Gp. 3180/25 im Ausmaß von 320 m<sup>2</sup> ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Familie Löffler Christoph und Julia beide wohnhaft in Haiming, Föhrenweg 3 die Gp. 3180/24 im Ausmaß von 321 m<sup>2</sup> um € 69,-- je m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, der Frau Haselwanter Tanja wohnhaft in Haiming, Ötztal-Bhf., Forest Village 1 e, Top 3 die Gp. 3180/25 im Ausmaß von 320 m<sup>2</sup> um € 69,-- je m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

Da von den bereits parzellierten Grundparzellen im Bereich Wiesrain (Grundstücksgröße 300 m<sup>2</sup> - 350 m<sup>2</sup>) nur mehr eine Parzelle frei ist, wird vorgeschlagen, dass sich der Raumordnungsausschuss mit der weiteren Vorgangsweise in dieser Form Richtung Westen befasst.

**9. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Vereinbarung mit der TIWAG zur Beweissicherung für den bevorstehenden Kraftwerksbau Imst-Haiming.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Vereinbarung mit der TIWAG zur Beweissicherung für den bevorstehenden Kraftwerksbau Imst-Haiming (Simmeringalmquelle) zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der TIWAG zur Beweissicherung für den bevorstehenden Kraftwerksbau Imst-Haiming (Simmeringalmquelle) zugestimmt.

**10. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 3065/1, 3065/2, 3068, 3069, 3074, 3075, 3079, 3080/1, 3083, 3085/1, 3086, 3109, 5688/5, 3106, 3296/2, 3323, 3324,**

**3325/2, 3350, 3354, 3355, 3372, 3376, 3529/1, 5589/16, 5589/1, 5589/12, 5589/15, 5625, 6479.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2015 abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag mit der TIWAG abgeändert werden muss, weil folgende Grundparzellen – Gp. 3106, 3372, 3376 und 3529/1 zusätzlich betroffen sind. Die Gp. 5589/14 ist nicht mehr betroffen.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 3065/1, 3065/2, 3068, 3069, 3074, 3075, 3079, 3080/1, 3083, 3085/1, 3086, 3109, 5688/5, 3106, 3296/2, 3323, 3324, 3325/2, 3350, 3354, 3355, 3372, 3376, 3529/1, 5589/16, 5589/1, 5589/12, 5589/15, 5625, 6479 zugestimmt.

**11. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG im Bereich der Gp. 5615/2, 6306/1, 6541, 3021, 3142/1, 3142/5, 3143/2, 3180/52, 3180/83, 3180/1 sowie Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages im Bereich der Gp. 3021.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Dienstbarkeitszusicherungsverträge mit der TIWAG im Bereich der Gpn. 5615/2, 6306/1, 6541, 3021, 3142/1, 3142/5, 3143/2, 3180/52, 3180/83, 3180/1 sowie im Bereich der Gp. 3021 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsverträge mit der TIWAG im Bereich der Gpn. 5615/2, 6306/1, 6541, 3021, 3142/1, 3142/5, 3143/2, 3180/52, 3180/83, 3180/1 sowie Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages im Bereich der Gp. 3021 zugestimmt.

**12. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung von Teilflächen der Gstnr. 3180/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet sowie einer Teilfläche der Gstnr. 3180/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Lagerfläche im Sinne des Planes von DI Mark vom 30.03.2017, ZI. HA-4223-WÄ-GI.**

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 9 Stimmen gegen 8 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den vom Planer DI Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 06.05.2017, mit Planungsnummer 202-2017-00002 –(HA-4223-WÄ-GI) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich des Grundstückes 3180/1 KG 80101 Haiming durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes - TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP 2005):**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3180/1 KG 80101 Haiming (70202) (rund 23761 m<sup>2</sup>)  
von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

Grundstück 3180/1 KG 80101 Haiming (70202) (rund 7836 m<sup>2</sup>)  
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung  
Erläuterung: Lagerfläche

Der vom Planer DI Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 06.05.2017, mit Planungsnummer 202-2017-00002 (HA-4223-WÄ-GI), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming, enthält die geforderten Inhalte.

Die maßgeblichen Unterlagen (Plan, Ortsplanerische Stellungnahme und Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf. Des Weiteren können die wesentlichen Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Haiming unter <http://www.haiming.tirol.gv.at> abgerufen werden.

**Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit c TUP):**

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Haiming abzugeben.

**13. Beschlussfassung um Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 3180/1 im Sinne des Planes von DI Mark vom 09.12.2016, ZI. HA-4223-RÄ-GI.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2016, Pkt. 25 betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3180/1 aufzuheben ist, weil aufgrund von Gesprächen mit dem Amt der Tiroler Landesregierung die Raumordnungs- und Flächenwidmungsänderung in diesem Bereich nach dem SUP Verfahren durchzuführen ist.

In diesem Zusammenhang berichtet er, dass aufgrund des vorliegenden Projektes der Firma Revital es sich nur um eine Bewertung des Haiminger Forchets und nicht um ein Gutachten handelt. Er erläutert den Gemeinderäten

einige Darstellungen aus dieser Bewertung. Die im Raumordnungskonzept und in der Flächenwidmung umzuwidmende Fläche wird in dieser Bewertung als die am wenigsten ökologisch wertvollste dargestellt.

Er bringt die planliche Darstellung der Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3180/1 den Gemeinderäten zur Kenntnis. Eine Teilfläche der Gp. 3180/1 (ca. 23.761 m<sup>2</sup>) soll von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet sowie eine Teilfläche der Gp. 3180/1 (ca. 7.836 m<sup>2</sup>) von Freiland in Sonderfläche standortgebundene § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerfläche umgewidmet werden.

In der Diskussion hierzu beantwortet der Bürgermeister die Frage wieviel Ansuchen für einen Gewerbegrund vorliegen. Er berichtet, dass sieben Ansuchen (heimische Betriebe) eine Fläche von ca. 18.500 m<sup>2</sup> sowie drei Ansuchen weiterer Firmen mit einer Fläche ca. 11.000 m<sup>2</sup> Gewerbegrund vorliegen.

Weiters wird vorgeschlagen, dass im Bereich Forchet eine noch nicht genau definierte Unterschutzstellung mit Fachleuten erarbeitet werden soll.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Umweltausschuss unter Beziehung jeder Fraktion des Gemeinderates die dort nicht vertreten sind zu beauftragen sich mit dem Thema Unterschutzstellung von bestimmten Teilen des Forchets zu befassen und dem Gemeinderat einen Vorschlag auszuarbeiten und vorzulegen. Dazu sollen auch beratende Sachverständige eingeladen werden.

Schließlich stellt er den Antrag, den alten Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2016, Pkt. 25 der Tagesordnung betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3180/1 aufzuheben und der von DI Mark vom 09.12.2016, Zl. HA-4223-RÄ-GI ausgearbeiteten Raumordnungskonzeptänderung sowie den von DI Mark vom 06.05.2017 mit Planungsnummer 202-2017-00002 – (HA-4223-WÄ-GI) ausgearbeiteten Flächenwidmungsänderung (siehe Pkt. 13) zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 9 Stimmen gegen 8 Stimmen die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2016, Pkt. 25 der Tagesordnung sowie gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz- TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den von Dipl. Ing. Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde, vom 09.12.2016, Zahl HA-4223-RÄ-GI, im Bereich einer Teilfläche der Gstr. 3180/1 – KG Haiming, durch **sechs Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes- TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP 2005):**

Änderung einer Teilfläche der Gstnr 3180/1 von Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in einen **Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblicher Nutzung.**

**G4: Industriestraße**

z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen

G vorwiegend gewerbliche Nutzung

Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Eine bauliche Entwicklung in diesem Entwicklungsbereich ist erst bei Vorliegen eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes möglich. Für die Ausweisung als Bauland muss der konkrete Bedarf vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich Betriebe mit einer entsprechend hohen Arbeitsplatzdichte zur Erhöhung der Wertschöpfung in der Gemeinde ansiedeln. Auch die bestehende heterogene Branchenstruktur ist in diesem Bereich beizubehalten.

Zur Abgrenzung des Entwicklungsbereiches in Richtung Osten wird eine maximale Siedlungsgrenze in Abstimmung mit dem Naturschutz festgelegt.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Haiming, GZI. HA-4223-RÄ-GI, vom 09.12.2016, enthält die geforderten Inhalte.

Die maßgeblichen Unterlagen (Plan, Ortsplanerische Stellungnahme und Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf. Des Weiteren können die wesentlichen Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Haiming unter <http://www.haiming.tirol.gv.at> eingesehen werden.

**Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit c TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Haiming abzugeben.

#### **14. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.**

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Köfler Christian informiert die Gemeinderäte, dass die mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2017, Pkt. 24 c beschlossene Garagen- und Stellplatzverordnung aufgrund der

Verordnungsprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung einige Abänderungen notwendig sind.

Die Gemeindeamtsleiterin hat die Abänderungen mit Rücksprache beim Amt der Tiroler Landesregierung vorbereitet und der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich mit der Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe befasst.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2017, Pkt. 24 c aufzuheben und nachfolgende Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat mit Beschluss vom 11.05.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs.6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGB. Nr. 32/2017 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017 und § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung) beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1**

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen entsteht.
- (3) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) Aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszwecks der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

## § 2

- (1) Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken (Wohnbauvorhaben) dienen, wird die Anzahl der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiroler Bauordnung 2011 erforderlichen Abstellmöglichkeiten in den Anlagen 1 bis 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, festgelegt. Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet (Haiming, Ötztal Bahnhof, Ambach, Brunau, Schlierenzau, Haimingerberg und Ochsen Garten) und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden. Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.
- (2) Für alle sonstigen baulichen Anlagen wird die Anzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten in Anlage 4, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.
- (3) Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche wird dabei § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015 herangezogen. Demnach gilt als Wohnnutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
  - a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
  - b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.
- (4) Die errechnete Anzahl der Stellplätze nach Abs. 1 und 2 ist nach mathematischen Regeln zu runden. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalzahl, so ist aufzurunden, Restsummen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

### Artikel II

Die Gemeinde Haiming erhebt eine Ausgleichsabgabe.

### Artikel III

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2010 beschlossene Stellplatzverordnung außer Kraft.

## Anlage 1 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung Kategorie I (Ötztal Bahnhof)

<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>61 bis 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>81 bis 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>mehr als 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>
---	--	---	--	--



<b>übriges Siedlungsgebiet</b>	2,0	3,0	3,3	3,5
--------------------------------	-----	-----	-----	-----

**Anlage 4 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
sonstige bauliche Anlagen, die keine Wohnbauvorhaben darstellen**

<b>Art der baulichen Anlage</b>	<b>Größe</b>	<b>Anzahl der Abstellmöglichkeiten</b>
Läden, Geschäftshäuser	je 15 m <sup>2</sup> Kundenfläche	1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch 2
Büro- und Verwaltungsgebäude, Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 Abstellmöglichkeiten, mind. jedoch 3
Industrie- und Gewerbebetriebe	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellmöglichkeit
Lagerhäuser	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellmöglichkeit
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	je Zimmer	1 Abstellmöglichkeit
Hotels und Pensionen ohne Restaurantanteil	je Zimmer	1 Abstellmöglichkeit
Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil	je Zimmer	1 Abstellmöglichkeit, zusätzl. 1 Abstellmöglichkeit pro 10 Sitzplätze, Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind: je Fremdenzimmer oder 2 Betten: 1 Abstellmöglichkeit
Restaurant, Tanzlokale, Ausflugsgasthäuser, Rasthäuser, Cafés	je 5 Sitzplätze	1
Beherbergungsgroßbetriebe	je Zimmer	1
Handelsbetriebe Betriebstyp A und B	je 15 m <sup>2</sup> Kundenfläche	1
Kindergärten, Schulen, soweit es sich nicht um Schulen des Bundes handelt	je Klasse bzw. Gruppenraum	2
Vortragssäle, Theater, Mehrzweckhallen u.dgl.	je 10 Sitzplätze	1
Kirchen	je 30 Sitzplätze	1
Friedhöfe	je 300 m <sup>2</sup>	1
Spiel- und Sporthallen	je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1
Sportanlagen und dgl.	je 250 m <sup>2</sup> Sport- bzw. Spielfläche	2

**15. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Begegnungs- und Kurzparkzonenverordnung.**

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Christian Köfler informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2017, Pkt. 24 d ein Grundsatzbeschluss betreffend Erlassung einer Begegnungszone mit einer 20 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des

Gemeindezentrums beschlossen wurde. Es wurde vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG ein Gutachten für die Verkehrsregelung im Bereich Gemeindezentrum eingeholt. Weiters soll eine Kurzparkzonenverordnung beschlossen werden.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich mit der Erlassung der Begegnungs- und Kurzparkzonenverordnung befasst und schlägt vor folgende Verordnung zu erlassen.

Der Gemeinderat hat im Sinne des Vorschlages des Bau- und Verkehrsausschusses einstimmig beschlossen folgende Verordnungen „Begegnungs- und Kurzparkzonenverordnung“ zu erlassen:

Nach § 94d Z. 4 lit.a und § 94d Z. 8c StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Haiming aufgrund der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2017 folgende Verkehrsbeschränkungen:

#### Artikel I § 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt

Auf den Gemeindestraßen im Ortskern der Gemeinde Haiming, somit auf den Gemeindestraßen ab Kreuzstraße 19 in Richtung Westen bis zur Siedlungsstraße 6, ab der Kreuzung Öztalerstraße/Kreuzstraße/Siedlungsstraße von Norden in Richtung Süden bis zur Hausnummer 5 wird nach den Bestimmungen des § 76 lit. c StVO 1960 eine Begegnungszone verfügt.

Das Verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 06.04.2017 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

#### § 2

- (1) Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 e StVO 1960 „Begegnungszone“ für die einfahrenden Fahrzeuglenker sichtbar an den aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 06.04.2017 zu Punkt 6 ersichtlichen Standorten gem. § 44 Abs. 1 StVO kundzumachen.
- (2) Das Ende der Begegnungszone ist durch das Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 f StVO 1960 „Ende einer Begegnungszone“ für die aus der Begegnungszone ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite des in Abs. 1 genannten Verkehrszeichens kundzumachen.

#### Artikel II

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich in oben genannter Bewegungszone bewegendem Verkehrs wird angeordnet:

## § 1

Das Parken ist im Bereich der Begegnungszone, wie in der Plandarstellung des Verkehrstechnischen Gutachtens ersichtlich, in der Zeit von:

- a) Werktags, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- b) An Samstagen, 08:00 bis 12:00 Uhr

mit einer erlaubten Parkdauer von längstens 90 Minuten beschränkt (Kurzparkzone).

## § 2

- (1) Diese Verkehrsbeschränkung ist durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ für die Fahrzeuglenker sichtbar an den aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 06.04.2017 zu Punkt 6 ersichtlichen Standorten gem. § 44 Abs. 1 StVO kundzumachen.
- (2) Das Ende der Kurzparkzone ist durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ für die Fahrzeuglenker sichtbar kundzumachen.

## Artikel III

Diese Verordnungen treten mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzungen im betreffenden Bereich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde außer Kraft.

### 16. **Beschlussfassung über die Einhebung von Tarifen für die Tiefgarage beim Gemeindezentrum.**

Dem Gemeinderat werden die Tarife für die Einhebung der Parkgebühren für die Tiefgarage wie folgt zur Kenntnis gebracht:

½ Stunde	gratis
Bis 1 Stunde	0,50
Bis 1,5 Stunden	1,00
Bis 2 Stunden	1,50
Bis 2,5 Stunden	2,00
Bis 3 Stunden	2,50
Bis 3,5 Stunden	3,00
Bis 4 Stunden	3,50
Bis 4,5 Stunden	4,00
Bis 5 Stunden	4,50
12 Stunden	6,00
24 Stunden	10,00
Monatskarte	60,00
Jahrespauschale	350,00

In der Diskussion hierzu wurde vorgeschlagen, dass die Jahreskarte nur an die Bediensteten bzw. Angestellten im Gemeindezentrum (auf Antrag) verpachtet werden sollen.

Nach einer Diskussion hierzu wurde vorgeschlagen obige Tarife für die Tiefgarage einzuheben. Die Jahreskarte soll nur an die Bediensteten bzw. Angestellten des Gemeindezentrums auf Antrag verpachtet werden.

## 17. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass für die Gp. 5500/9 und 5500/10 im Bereich Ochsen Garten die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig ist.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

### a) **Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5500/9 und 5500/10 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Mark vom 11.05.2017, ZI. HA-4260-BP-OS.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bebauungsplan im Planungsbereich Ochsen Garten, Wald 36 – Scheiber, Haßlwanger im Bereich der Gp. 5500/9 und 5500/10 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 As. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 11.05.2017, ZI. HA-4260-BP-OS ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Ochsen Garten, Wald 36 – Scheiber, Haßlwanger im Bereich der Gp. 5500/9 und 5500/10 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 11.05.2017, ZI. HA-4260-BP-OS im Planungsbereich Ochsen Garten, Wald 36 – Scheiber, Haßlwanger im Bereich der Gp. 5500/9 und 5500/10 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2017, Pkt. 16 beschlossen wurde, dass die Gemeinderäte € 160,- pro Monat brutto erhalten. Es wurde jedoch nicht protokolliert, dass diese Bezüge ab 01.01.2017 ausbezahlt werden sollen. Die Gemeinderäte haben den Zusatz dass diese Bezüge (€ 160,- brutto) ab 01.01.2017 ausbezahlt werden sollen zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen des Mathias

Bock betreffend Kauf von ca. 25 m<sup>2</sup> angrenzend an sein Grundstück (Gp. 3258/94) zur Kenntnis.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**c) Beschlussfassung betreffend Verkauf von ca. 25 m<sup>2</sup> Gemeindegrund aus der Gp. 3258/1 an Herrn Bock Mathias und Faasen Dymphna beide wohnhaft in Innsbruck, Hans-Maier-Str. 1 d.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Herrn Bock Mathias und Frau Faasen Dymphna beide wohnhaft in Innsbruck, Hans-Maier-Str. 1 d eine Teilfläche von ca. 25 m<sup>2</sup> aus der Gp. 3258/1 (angrenzend an sein Grundstück Gp. 3258/94) im Sinne des vorliegenden Lageplanes um € 69,- je m<sup>2</sup> zu verkaufen. Diese Teilfläche ist derzeit als Freiland gewidmet.

Da es sich nur um eine Teilfläche von ca. 25 m<sup>2</sup> handelt gelten die allgemeinen Grundverkaufsbedingungen (Bauverpflichtung) nicht.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Agrargemeinschaft-Weideinteressentschaft Haiming betreffend Neuerrichtung eines Teilstückes des Waales im Bereich des Betriebsgeländes der Firma Handl und Übernahme der anfallenden Kosten laut Kostenschätzung der Fa. Fiegl in der Höhe von ca. € 48.000,- aus der Rücklage der Agrargemeinschaft-Weideinteressentschaft Haiming zur Kenntnis.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**d) Beschlussfassung betreffend Entnahme der Rücklage aus der Agrargemeinschaft-Weideinteressentschaft Haiming für die Neuerrichtung des Waales im Bereich des Firmengeländes der Firma Handl Tyrol.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Antrag der Agrargemeinschaft-Weideinteressentschaft Haiming betreffend die Entnahme der Rücklage für die Neuerrichtung des Waales im Bereich des Firmengeländes der Firma Handl bis zu einer Höhe von € 50.000,- zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Herr Neurauter Wolfgang der Gemeinde Haiming mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt seine Eigentumswohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 d, Top 15 mit Tiefgaragenabstellplatz und Kellerabteil zu verkaufen. Der Verkauf dieser Eigentumswohnung wurde ortsüblich kundgemacht.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**e) Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 d, Top 15 (Neurauter Wolfgang).**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Bürgermeister schlägt vor, auf das Vorkaufsrecht für diese Eigentumswohnung zu verzichten, wenn die Eigentumswohnung von einem Haiminger Gemeindebewohner gekauft wird.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf das Vorkaufsrecht zu verzichten, wenn die Eigentumswohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 d, Top 15 mit Tiefgaragenabstellplatz und Kellerabteil von einem Haiminger Gemeindebewohner verkauft wird.

**f) Der Bürgermeister stellt den Antrag um Aufnahme auf die Tagesordnung die Gesamterschließungskosten für Handl Tyrol gestaffelt zu regeln.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Zur Berechnung der Gesamtgebühren sind folgende zwei Parameter von Bedeutung:

- a) Bauplatzgröße 88.418 m<sup>2</sup>
- b) Baumassenanteil 67.840 m<sup>3</sup>

Daraus ergeben sich folgende Beträge:

Erschließungskosten	€ 347.621,95
Wasseranschlussgebühr	€ 15.889,30
Kanalanschlussgebühr	€ 486.299,00

Der Bürgermeister schlägt vor, die Erschließungskosten und die Wasseranschlussgebühr sofort vorzuschreiben und die Kanalanschlussgebühr zu vierteln und in vier aufeinanderfolgenden Jahren zu je einem Viertel, beginnend mit dem Jahr 2017 vorzuschreiben.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Vorschlag des Bürgermeisters zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Herr Hubert Wammes ersucht, einen Beschluss betreffend die Sicherstellung der strategischen Tschirgant-Trinkwasserreserven zu fassen.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**g) Beschlussfassung zur Sicherstellung der strategischen Tschirgant-Trinkwasserreserven.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Im Tschirgantmassiv befinden sich sehr wertvolle und vor allem strategisch unverzichtbare Trinkwasserreserven mit hoher Bedeutung. Dieses Trinkwasser, zu Recht als „weißes Gold“ bezeichnet, ist und wird vor allem für die künftigen Generationen ebenso wie für Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft und Tourismus immer wichtiger für die Sicherung der existenziellen Grundlagen. Seit Jahren setzt der Klimawandel den Gletschern massiv zu und das wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nicht besser werden. Auch und weil die Bedeutung durch das reichliche und „gewohnte“ Vorhandensein unseres hervorragenden Trinkwassers als selbstverständlich gilt, muss es Aufgabe für eine weit vorausschauende Politik sein, mit dem „Gut Wasser“, welches in vielen Regionen der Welt nicht vorhanden ist, sehr sorgsam umzugehen und es zu schützen. Deshalb sind sämtliche Eingriffe in die strategische Wasserreserve des Tschirgantmassivs abzulehnen und stehen im Widerspruch zu einer verantwortungsvollen „Trinkwasser-Vorsorge-Politik im Öffentlichen Interesse“.

- h) Der Bürgermeister stellt den Antrag das Ansuchen der Bergrettung Sautens um finanzielle Unterstützung zum Ankauf eines Einsatzfahrzeuges auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Er berichtet, dass es in einem Gespräch mit dem Obmann der Bergrettung Sautens zu einer Berechnung der Einsatzflächen im Gemeindegebiet gekommen ist. Dabei ist es auch zu einer prozentuellen Aufteilung der Gesamtfläche gekommen für die Bergrettungsortsstellen Sautens, Oetz, Obsteig.

Die Bergrettung Sautens ist für 68,9 % des Gemeindegebietes Haiming zuständig. Die Einsatzanteile der Bergrettung Sautens betragen 35,57 % Roppen, 45,47 % Haiming, 18,96 Sautens.

Daher stellt der Bürgermeister den Antrag, dass 45,47 % des Fahrzeugpreises von € 36.000,-- von der Gemeinde Haiming übernommen werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass den erarbeiteten Aufteilungsschlüssel auch die Ortsstellen von Oetz und Obsteig zustimmen.

Der Gemeinderat hat dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt.

- i) GV Kuprian Stephan informiert die Gemeinderäte, dass Frau Zoller Karin als Ersatzmitglied im Umwelt-, Familie- und Sozialausschusses nominiert ist

und sie diese Funktion zurücklegt. Herr Schöpf Engelbert soll diese Funktion als Ersatzmitglied im Umwelt-, Familie und Sozialausschuss übernehmen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Nominierung von Schöpf Engelbert zur Kenntnis genommen wird, dass aber eine Verzichtserklärung von Zoller Karin, Voraussetzung ist, damit dies rechtskräftig wird.